

Turnerbund 1908 e. V. Assenheim

Satzung

Satzung des Turnerbundes 1908 e. V. Assenheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1908 gegründete Verein führt den Namen Turnerbund 1908 e. V. Assenheim. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 67126 Hochdorf-Assenheim, Ortsteil Assenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vereins werden eingeteilt in aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
4. Ehrenmitglieder
 - 4.1. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein ohne Unterbrechung angehört und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
 - 4.2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch durch besondere Verdienste um den Verein oder für das Turn- und Sportwesen im Allgemeinen erworben werden.
 - 4.3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste kann auch an Nichtmitglieder vorgenommen werden.
 - 4.4. Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft aufgrund 4.2 verliehen werden soll, werden vom Hauptausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Personen aufgrund 4.3 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Pflichten der Mitglieder:
 - 6.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich eines ehrenhaften Betragens zu befleißigen, die Satzung des Vereins zu beachten, die Anordnungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - 6.2. Die vorhandenen Anlagen und das gesamte Inventar sind in schonender Weise zu behandeln.
 - 6.3. Über interne Vereinsangelegenheiten ist unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.
 - 6.4. Jede Änderung in den Personalien, insbesondere Wohnungswechsel, ist dem Verein sofort mitzuteilen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Beitragsrückstände zu begleichen und den Mitgliedsausweis abzugeben. Außerdem hat es sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - 3.2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - 3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - 3.4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragssätze werden wie folgt gestaffelt:

Gruppe A: Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

Gruppe B: Mitglieder unter 18 Jahren

Gruppe C: Familienbeitrag

In Sonderfällen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Abwesende, wählbare Mitglieder können nach Vorlage einer schriftlichen Einwilligung in ein Amt gewählt werden.
4. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, 2), gegen einen Ausschluss (§ 3, 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) der Ältestenrat
- e) der Mitarbeiterkreis

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Jahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Hauptausschuss beschließen,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Außerhalb der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim wohnende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastungen
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Die Mitgliederversammlung wählt eine Frauenvertreterin, die Sitz und Stimme im Mitarbeiterkreis hat.

§ 10

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Hauptkassenwart und
dem Schriftführer.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassenwart und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptausschusses.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Die Aufgabe der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptausschusses regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
dem geschäftsführenden Vorstand,
den Beisitzern und
den Abteilungsleitern.

2. Der Hauptausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Hauptausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
4. Der Hauptausschuss ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 12

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus 5 Vereinsmitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.
2. Der Ältestenrat wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Aufgabe des Ältestenrates ist es, dem Hauptausschuss in außerordentlichen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und auftretende Differenzen in objektiver Weise zu schlichten.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
5. Der Ältestenrat wird für vier Jahre gewählt. Ausscheidende Mitglieder sind durch Ergänzungswahlen zu ersetzen.

§ 13

Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis setzt sich wie folgt zusammen:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Hauptausschuss
- c) Übungsleiter
- d) Vorsitzender des Ältestenrates
- e) Jugendvertreter
- f) Ausschussvorsitzende der organisatorischen Ausschüsse
- g) Frauenvertreterin.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Verein bildet folgende organisatorische Ausschüsse:

- a) Bauausschuss
- b) Wirtschaftsausschuss
- c) Vergnügungs- und Festausschuss.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Soweit erforderlich, kann der geschäftsführende Vorstand neue Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen. Die Bestätigung der Mitglieder erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

3. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses sollte mindestens fünf betragen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptausschusses, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptausschusses, die Abteilungsleiter, die Kassenprüfer sowie die Wirtschaftskassenwarte und Beitragskassenwarte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.

§ 19

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Hochdorf-Assenheim übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen im Ortsteil Assenheim neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ortsgemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Assenheim zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Assenheim, den 24. September 2010